

Henning Heuter
Michael Hölzl
David Kamm
Dr. Christian Stepanek

ESG-RISIKEN IN DER 7. MARISK-NOVELLE

EIN FOKUSSierter ÜBERBLICK AUS SICHT DES RISIKOCONTROLLINGS

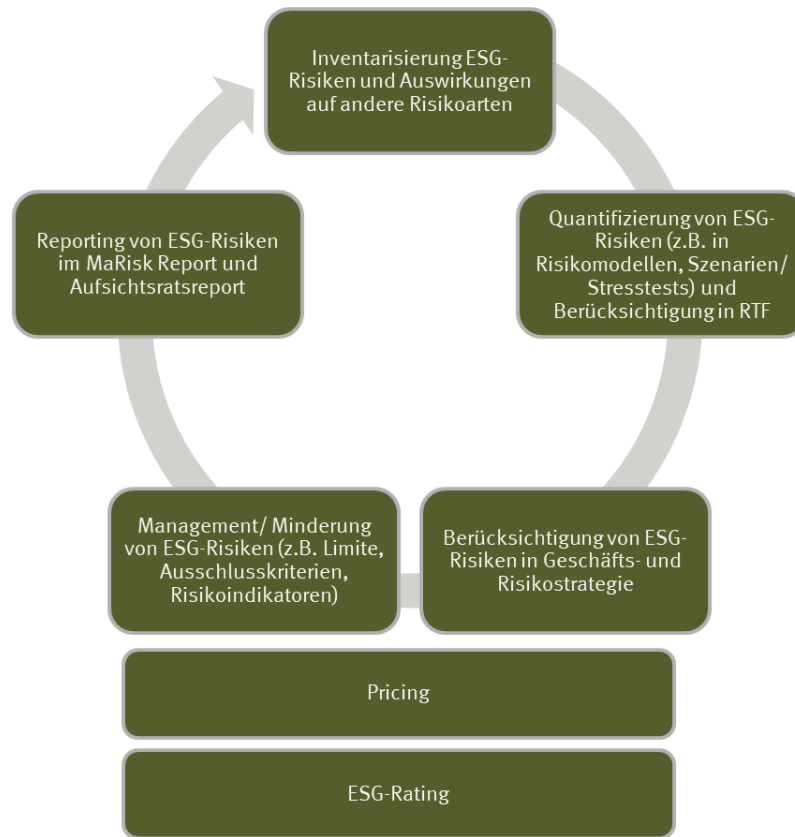
DIE 7. NOVELLE VERÖFFENTLICHT

Die 7. MaRisk-Novelle wurde am 29.06.2023 veröffentlicht! Mit unserem ersten Artikel hierzu haben wir vor wenigen Tagen einen Überblick über die Erweiterungen, Spezifizierungen und Klarstellungen der jüngsten Überarbeitung der MaRisk gegeben. Die neuen MaRisk beinhalten insbesondere mit dem Thema „ESG-Risiken“ signifikante Neuerungen. Doch was bedeutet dies für das Risikocontrolling in Banken? Mit diesem Fachbeitrag geben wir Ihnen einen fokussierten Überblick über die wesentlichen Neuerungen und die praktischen Implikationen.

Aus der 7. MaRisk-Novelle ergibt sich die Anforderung, ESG-Risiken in den Risikomanagementrahmen der Institute aufzunehmen. Hiervon betroffen ist der gesamte Risikomanagementkreislauf. Aus Sicht des Risikocontrollings sollten v.a. die folgenden Themen besondere Aufmerksamkeit genießen:

- Identifikation und Inventarisierung von ESG-Risiken in der Risikoinventur
- Quantifizierung von ESG-Risiken und Einbeziehung in Stresstests
- Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Geschäfts- und Risikostrategie
- Limitierung von ESG-Risiken als wichtiges Steuerungsinstrument
- Reporting von ESG-Risiken
- ESG-Ratings als querschnittliches Instrument
- Berücksichtigung von ESG-Risiken im risikoadjustierten Pricing

Unser praxisorientierter *ESG-Risikomanagementkreislauf* fasst diese Themen systematisch zusammen und stellt den Rahmen für die ausführlicheren Beschreibungen der Schritte im Verlauf dieses Artikels dar.



EINORDNUNG

In den letzten Jahren haben ESG-Risiken im Bankensektor stark an Bedeutung gewonnen, wie z.B. die Durchführung des ersten Klimastresstests durch die EZB im Jahr 2022 zeigt. Die BaFin hat innerhalb der aktuellen MaRisk-Novelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Institute zukünftig angemessene Verfahren und Instrumente zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung dieser Risiken implementieren.

RISIKO-INVENTUR

Als ESG-Risiken werden Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert (AT 2.2 Tz. 1 MaRisk), deren Eintreten potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Instituts haben kann. Hierbei sind insb. auch Auswirkungen zu beachten, die mittelbar über Kunden, Investitionsobjekte und andere Geschäftspartner auf das Institut einwirken. ESG-Risiken sind Risikotreiber und materialisieren sich in den bekannten Risikoarten, sie stellen somit in der Regel keine gesonderte Risikoart dar. Wichtiger Bestandteil der umweltbezogenen ESG-Risiken sind Klimarisiken.



Diese beinhalten sowohl physische Risiken, die z.B. aus vermehrten Naturkatastrophen entstehen, als auch transitorische Risiken. Letztere entstehen durch den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und können durch gesetzliche bzw. regulatorische Änderungen, technologischen Wandel oder veränderte Verbraucherpräferenzen und Marktstimmungen verursacht werden. Hierunter fallen z.B. Wertverluste von nicht energieeffizienten Immobilien durch gesetzliche Regelungen oder nachlassende Nachfrage bzw. Verbote bei klimaschädlichen Produkten.

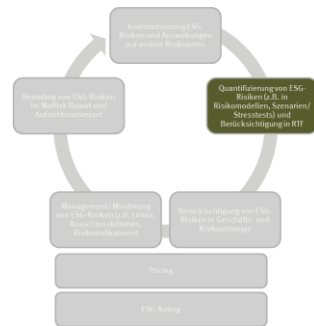
Der erste Ansatzpunkt zur Behandlung von ESG-Risiken in den Instituten ist die Risikoinventur, deren Ziel darin besteht, das Gesamtrisikoprofil des Instituts zu ermitteln. Hierbei werden u.a. die wesentlichen Risiken identifiziert (AT 2.2 Tz. 1 MaRisk). Um ESG-Risiken in der Risikoinventur angemessen einzubeziehen, sollte eine Inventarisierung aller für das Institut relevanten ESG-Risikotreiber (z.B. CO₂-Preisschock) erfolgen. Dies beinhaltet eine Identifikation der Wirkungskanäle und Risikoarten, in denen sich diese manifestieren. Zu betrachten sind hierbei sowohl die ökonomische als auch die normative Perspektive. Gemäß den Kommentaren zu AT 2.2 Tz. 1 MaRisk ist ein angemessen langer Zeitraum zu betrachten. Dies ist insb. bei der Untersuchung von Klima- und Umweltrisiken wichtig, da Klimarisiken zumeist erst langfristig schlagend werden. Ein passender Zeithorizont hängt von der Portfoliostruktur ab. Bei einer sehr langfristigen Sichtweise kann dieser z.B. aus dem European Green Deal abgeleitet werden, der bis 2050 Netto-Treibhausgas Emissionen von Null vorsieht. In jedem Fall überschreitet der relevante Zeithorizont die aus den bisherigen mittelfristigen Planungen bekannten Zeiträume von ca. fünf Jahren. Die Beurteilung der Risiken soll in Einklang mit wissenschaftlich abgeleiteten Szenarien stehen, wie z.B. verschiedenen Klimaszenarien und deren sozio-ökonomischen Entwicklungspfaden. Die MaRisk schreiben vor, dass eine Beurteilung soweit sinnvoll und möglich auch quantitativ zu erfolgen hat.

Allgemein ist auch zu untersuchen, ob es Risikoarten gibt, die erst durch die Berücksichtigung von ESG-Risiken wesentlich werden. Das ist immer dann der Fall, wenn die Wesentlichkeitskriterien in einer bekannten Risikoart nicht überschritten werden, jedoch ESG-Risikotreiber im verwendeten Risikobetrag noch nicht ausreichend abgebildet sind. Bei der Risikoinventur ist zu überprüfen, ob ESG-Risiken ggf. so materiell sind, dass eine Nicht-Wesentlichkeit einer Risikoart nicht mehr zu vertreten ist. Hierbei spielen auch qualitative Analysen eine Rolle (z.B. Betrachtung der Verteilung von ESG-Ratings im Kredit- oder Eigenanlageportfolio; siehe hierzu auch den Abschnitt zu ESG-Ratings).

Die Auswirkungen von ESG-Risiken auf Risikokonzentrationen sind ebenso in der Risikoinventur zu untersuchen. Neben der Verstärkung einer bestehenden Konzentration können auch zusätzliche Risikokonzentrationen durch ESG-Risiken entstehen. Dies tritt z.B. auf, wenn eine Vielzahl von Immobiliensicherheiten im Kreditportfolio in Zukunft potenziell verstärkt von Überschwemmungen betroffen und nicht mehr durch Versicherungen geschützt sein werden.

STRESSTESTS
UND SZENARIO-
ANALYSE

Wenn ESG-Risikotreiber für das Institut materiell sind, müssen sie in die weiteren Verfahren des Risikomanagements eingebunden werden. Dies beinhaltet im Instrumentenkasten des Risikocontrollings insb. Stresstests, Risikoquantifizierung, Risikostrategie, Limite und die Berichterstattung.



Stresstests und Szenarioanalysen bilden einen wichtigen Bestandteil der Quantifizierung von ESG-Risiken. Da ESG-Risiken in der Regel in der Vergangenheit noch nicht schlagend geworden sind, werden diese in den üblichen Risikomodellen nicht erfasst: Bei Modellen im Kreditrisiko, wie z.B. zur Messung von PDs und LGDs, werden in der Regel historische Daten verwendet, die diese Sachverhalte zumeist nicht repräsentieren. Auch die im Marktrisiko verwendeten Modelle basieren oft auf historischen Zeitreihen. Aber auch in den anderen Risikoarten, wie z.B. Liquiditäts-, Operationelles oder Immobilienrisiko sind ESG-Risiken üblicherweise nicht (vollumfänglich) berücksichtigt. Aus diesem Grund sind Stresstests und Szenarioanalysen hilfreiche Instrumente, da sie Sachverhalte abbilden können, die historisch noch nicht beobachtet wurden.

Regulatorisch ist dies in AT 4.3.3 Tz. 1 MaRisk verankert. Demnach sind ESG-Risiken über einen angemessen langen Zeitraum, der über den Risikobetrachtungshorizont hinausgeht, in internen Stresstests abzubilden. Ein Anhaltspunkt für den zu erfassenden Zeithorizont können die Szenarien des EZB-Klimastresstests 2022 geben. Diese wurden mit Zeithorizonten von einem, drei und rund dreißig Jahren konzipiert. Je nach Art des Risikos ist es wichtig, einen geeigneten Zeithorizont zu identifizieren und auf die Erkenntnisse der Risikoinventur zurückzugreifen.

Zudem ist zu beachten, in welcher Perspektive der Risikotragfähigkeit (RTF) die einzelnen ESG-Risiken widerspiegelt werden. Das Eintreten physischer Risiken kann z.B. sehr gut in der ökonomischen, aber auch in der normativen Perspektive abgebildet werden. Die sich zeitlich erst entfaltenden transitorischen Risiken und damit verbundene strategische Maßnahmen lassen sich eher in den mehrjährigen Betrachtungen der normativen Perspektive darstellen. Um die für die ESG-Risiken jeweils relevanten Zeithorizonte mit denen der internen Szenariorechnungen zu vereinheitlichen, können bestimmte Effekte z.B. auch zeitlich komprimiert betrachtet werden, sodass sie hypothetisch bereits im Zeitraum der Kapitalplanung eintreten. Dies hat den Vorteil, dass die im Institut eingesetzten Verfahren nicht grundlegend verändert, sondern nur erweitert werden müssen.

Die aus Stresstests gewonnen Erkenntnisse zu ESG-Risiken sollen in der Strategie und den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen abgebildet werden. Dies umfasst auch die Risikotragfähigkeitsrechnung.

RISIKO-
TRAGFÄHIGKEIT

Die aus Stresstests gewonnen Erkenntnisse zu ESG-Risiken sollen in der Strategie und den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen abgebildet werden. Dies umfasst auch die Risikotragfähigkeitsrechnung.

Die mit der 7. Novelle der MaRisk einhergehende Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement hat auch starke Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeitskonzeption. Mit Bezug auf die Risikoinventur ist in AT 4.1 Tz. 1 klargestellt, dass die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen und explizit zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass die etablierte Risikomessung für die wesentlichen Risiken um die Quantifizierung von ESG-Risiken erweitert werden muss, damit die Effekte in der RTF berücksichtigt werden können.

Es wird insbesondere präzisiert,

- dass ESG-Risiken in beiden Perspektiven (normativ und ökonomisch) der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt werden müssen und
- dass eine zukunftsgerichtete Betrachtung erforderlich ist, da „ein Abstellen auf vorhandene Datenhistorien nicht ausreichend“ ist.

Gegenüber der Konsultation ist in den finalen MaRisk eingeschränkt worden, dass von den ESG-Risiken „in einem ersten Schritt (...) Umweltrisiken, insbesondere durch den Klimawandel,“ hervorgerufen, zu betrachten sind. Neben Klimarisiken im Speziellen, sind hierbei grundsätzlich jedoch auch andere Umweltrisiken, wie bspw. hinsichtlich Biodiversität zu beachten. Für die etablierten Risikomessverfahren stellen die Anforderungen eine Reihe von Herausforderungen dar: Die normative Sichtweise betrachtet typischerweise einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Dieser ist für die Berücksichtigung insb. von Klima- und Umweltrisiken vergleichsweise kurz, d.h. aus sehr langfristigen Überlegungen sind entsprechende Rückschlüsse für den kürzeren normativen Zeitraum (beispielsweise für RWA-, GuV und Eigenkapital) zu treffen. Die in den MaRisk geforderte „zukunftsgerichtete Betrachtung“ ist im Vergleich die kleinere Herausforderung, da die normative Perspektive typischerweise einen szenariobasierten Risikofall darstellt, der eine derartige Betrachtung beinhaltet. In der ökonomischen Perspektive wird das Portfolio zum jeweils aktuellen Stichtag herangezogen. Für die Risikomessung wird ein modellbasierter Risikowert betrachtet, der mit einer Haltedauer von einem Jahr berechnet wird. Hierbei transitorische Risiken einzuplanen, stellt eine große Herausforderung in der praktischen Umsetzung dar. Auf der anderen Seite muss in der ökonomischen Perspektive auch beachtet werden, dass sich durch die barwertige Betrachtung Risiken in der ökonomischen RTF möglicherweise erst jenseits des einjährigen Risikohorizonts manifestieren, wenn zukünftige Zahlungsströme verbarwertet werden.

Die Risikomodelle in der ökonomischen Perspektive basieren typischerweise auf historischen Daten, wodurch auch die Implementierung der zukunftsgerichteten Betrachtung in den etablierten Modellen konzeptionell sehr anspruchsvoll ist. Es bietet sich an, insbesondere die Berücksichtigung in den Stresstests zu prüfen, da diese auch außerhalb der Modellwelt umgesetzt sind. Weitere Umsetzungen in den einzelnen Risikomodellen sind stark abhängig von der Risikoart und der gewählten Modellierung. Zu beachten ist bei allen Anpassungen stets auch die Auswirkung auf die Modellperformance und etwaige Validierungsergebnisse (z.B. Backtesting).

STRATEGIE

Die Anforderungen an die Risikotragfähigkeit sind in den MaRisk eng verbunden mit denen an die Strategie. Die RTF ist bei der Festlegung der Strategie zu berücksichtigen. Hieraus ergeben sich künftig bereits ESG-Implicationen für die Strategie. In den neuen MaRisk wird eine ökonomisch nachhaltige Geschäftsstrategie gefordert. Durch die Ergänzung „ökonomisch“ in AT 4.2 Tz. 1 MaRisk wird klargestellt, dass die Gewinnerzielung im Einklang mit den verfügbaren Ressourcen stehen muss. In diesem Zusammenhang werden nun neue externe Einflussfaktoren genannt, die bei der "Festlegung und Anpassung der Geschäftsstrategie" zu beachten sind. Explizit genannt werden "veränderte Umweltbedingungen" und die "Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft". Dabei ist auch die Berücksichtigung möglicher Entwicklungen über einen ausreichend langen Zeitraum in Betracht zu ziehen. Durch die Betrachtung eines langen Zeitraums ist die Berücksichtigung transitorischer Risiken möglich. Diese aus Sicht der Nachhaltigkeit wichtige Perspektive stellt in der Umsetzung eine Herausforderung dar, da die Perspektive für die mittelfristige Unternehmensplanung und die Strategie typischerweise bei fünf Jahren liegt. Auf strategischer Ebene ist auch festzulegen, ob das Thema ESG im Institut primär nur unter Risikogesichtspunkten, d.h. in Form einer Outside-In Perspektive, berücksichtigt werden soll. Alternativ können auch zusätzliche Ziele (inkl. zugehöriger Messgrößen) in Bezug auf einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft (Inside-Out Perspektive) in der Geschäftsstrategie formuliert werden.



AT 4.2 Tz. 2 ergänzt, dass in der Risikostrategie die Auswirkungen von ESG-Risiken explizit berücksichtigt werden müssen. Hierbei ist wie bei der Durchführung der Risikoinventur keine gesonderte Teilstrategie für das Nachhaltigkeitsrisiko erforderlich. Vielmehr ist deren Einfluss auf die anderen Risikoarten zu betrachten. Eine wichtige Ergänzung betrifft die Risikoindikatoren. Diese werden typischerweise im Rahmen der Stresstests verwendet und dienen auch im Kontext der Risikostrategie als Instrument. Durch die neuen Anforderungen aus den MaRisk sind diese auch zur Abschätzung der Auswirkungen von ESG-Risiken heranzuziehen. Damit sind die bestehenden Risikoindikatoren insb. hinsichtlich des Zeitraums zu untersuchen, in dem sie wirken. Es ist davon auszugehen, dass insb. für die längerfristige Betrachtung Anpassungsaufwand entsteht.

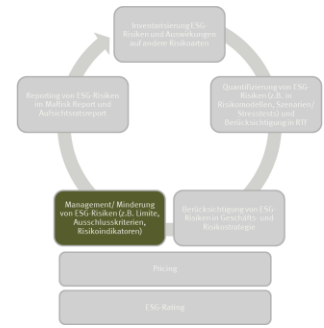
Gegenüber der Konsultationsfassung ist mit dem Passus „angemessene(r) Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken“ eine Öffnungsklausel berücksichtigt worden, die insbesondere für kleinere Institute mit geringen ESG-Risiken Möglichkeiten für eine vereinfachte Abbildung im Rahmen der Risikostrategie bietet.

LIMITIERUNG
VON ESG-RISIKEN

Die Einbindung von ESG-Risiken in den Risikomanagementkreislauf umfasst auch die Berücksichtigung in der Risikosteuerung. Aus Sicht der üblicherweise im Risikocontrolling standardmäßig verorteten Verfahren ist hierbei insb. die Limitierung zu nennen (AT 4.3.2 Tz. 1 MaRisk).

Da die Messung von ESG-Risiken stark annahmenbasiert und vor dem Hintergrund einer eingeschränkten Datenbasis erfolgt, kommt klassischen Volumenlimiten bei der Risikosteuerung eine wichtige Rolle zu. Ein erster Ansatzpunkt ist es, Exposures mit hohem ESG-Risiko zu begrenzen. Hierbei sind grundsätzlich sowohl das Kundenkreditportfolio als auch die Eigenanlagen relevant. Eine genauere Eingrenzung erfolgt anhand der Erkenntnisse zu den Risikotreibern und Wirkungskanälen aus der Risikoinventur.

Im nächsten Schritt ist eine Definition erforderlich, welche Geschäfte einem erhöhten ESG-Risiko unterliegen. Hierbei können z.B. ESG-Ratings zum Einsatz kommen (siehe Abschnitt zu ESG-Ratings für mehr Details). Es kann jedoch auch auf einzelne Aspekte, wie z.B. Klimarisiken abgestellt werden, die anhand entsprechender Metriken quantifiziert werden können. Ergänzend können auch Ausschlusskriterien bei der Risikosteuerung sinnvoll sein. Diese sind in Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie festzulegen und auf die methodische Ausgestaltung des eingesetzten ESG-Ratings abzustimmen.



REPORTING

Mit der 7. Novelle der MaRisk werden ESG-spezifische Anforderungen an die Risikoberichterstattung gemäß BT 3 MaRisk ergänzt und präzisiert. Gemäß den Erläuterungen zu BT 3.1 Tz. 1 MaRisk ist ein umfassender, möglichst quantitativer Überblick der Auswirkungen etwaiger ESG-Risiken auf wesentliche Risikoarten erforderlich.

BT 3.2 Tz. 1 MaRisk fordert einen mindestens vierteljährlichen Gesamttrisikobericht zu den wesentlichen Risikoarten unter Einbezug der Auswirkungen von ESG-Risiken. Anhand aussagekräftiger Informationen und Daten sollen die Auswirkungen der ESG-Risiken auf das Geschäftsmodell, die Strategie und das Gesamttrisikoportfolio aufgezeigt werden. Alternativ können die Auswirkungen der ESG-Risiken in den Risikoberichten der einzelnen Risikoarten gemäß BT 3.2 Tz. 3 und 4 MaRisk berücksichtigt werden. Nachhaltigkeitsbezogene sektorale und geographische Risikokonzentrationen müssen entsprechend BT 3.2 Tz. 1 MaRisk in die Berichterstattung einfließen.

Der Risikobericht umfasst die Ergebnisse von Stresstests und Szenariorechnungen zu ESG-Risiken sowie die allgemeine Darstellung der RTF unter Berücksichtigung dieser.



Zudem ist es sinnvoll, portfoliospezifische Darstellungen hinsichtlich ESG-Risiken, z.B. im Kreditrisiko, in den Risikobericht aufzunehmen:

- Treibhausgas-Emissionen (THG) im Portfolio: Portfoliodarstellung aufgeschlüsselt nach Segmenten, Sektoren oder geografischen Einheiten unter Einbezug des emittierten THG-Volumens
- Energieeffizienz der Immobilien-Sicherheiten: Darstellung der Immobilien-Sicherheiten nach Energieeffizienz (z.B. anhand eines Energieausweises oder vereinfachend nach Baujahr)
- TOP X Kreditnehmer nach THG-Emissionsvolumen: Auflistung der X Kreditnehmer mit den höchsten THG-Emissionen und das damit verbundene Kreditvolumen
- Green Asset Ratio (GAR): ESG-relevantes Geschäftsvolumen (plus nachhaltige Investitionen) geteilt durch gesamtes Geschäftsvolumen eines Instituts
- Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BATR): Entspricht im Grundsatz der Green Asset Ratio, wobei das ESG-relevante Geschäftsvolumen im Zähler um Exposure erweitert wird, welches nicht von der Nicht-Finanziellen Berichterstattung (NFRD) erfasst wird.

ESG-RATINGS

ESG-Ratings nehmen in den zuvor dargestellten Themen, wie z.B. der Risikoinventur, Strategie oder Limitierung eine querschnittliche Funktion ein. Die Auswirkungen von ESG-Risiken können grundsätzlich Teil des Risikoklassifizierungsverfahrens sein (bonitätsinduzierte Auswirkungen) als auch separat bewertet werden (z.B. ESG-Ratings bzw. Scores) (BTO 1.2 Tz. 6 MaRisk).



In einem ESG-Rating werden verschiedene Risikotreiber aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance zu einer aggregierten Note kombiniert. Aus Banksicht ergibt sich daraus der Vorteil, die ESG-Risiken unterschiedlicher Investitionen, Kunden und Emittenten miteinander vergleichbar zu machen.

Im Bereich großer Unternehmenskunden und Wertpapieremittenten können ESG-Ratings von diversen Ratingagenturen bezogen werden. Die Ratingmethoden unterscheiden sich hierbei mitunter erheblich. Es ist wichtig, bei der Auswahl eines ESG-Ratinganbieters u.a. auf die Methode und die Passung zu den eigenen strategischen Zielen (Outside-In bzw. Inside-Out) und den Mess- und Steuerungsverfahren zu achten.

Im Kreditgeschäft mit kleineren und mittleren Unternehmenskunden sehen sich die Institute damit konfrontiert, dass keine externen ESG-Ratings verfügbar sind. Hierzu können eigene Verfahren durch die Institute entwickelt werden. Aus methodischer Sicht ist hierbei ebenso wie bei externen Ratings auf eine Kompatibilität zur strategischen Ausrichtung zu achten. Ebenso müssen auch im Kundengeschäft das „Relevant Risk“ und „Managed Risk“ der betrachteten Unternehmen bewertet werden. Neben der Auswahl

geeigneter Kennzahlen spielen hier auch die branchenspezifischen Gewichtungen eine entscheidende Rolle. Perspektivisch ist zu erwarten, dass ESG-Risiken zunehmend auch in den Risikoklassifizierungsverfahren bzw. PD-Modellen Eingang finden, sobald Daten und Methoden dies ermöglichen.

PRICING



Die zuvor dargestellte Sichtweise stellt primär auf die Messung und Steuerung von ESG-Risiken ab. Die Risikoübernahme sollte jedoch auch mit Blick auf ESG-Aspekte bewusst vor dem Hintergrund von Renditeerwartungen erfolgen. ESG-Risiken sollten daher hinsichtlich ihrer Implikationen auf das risikoadjustierte Pricing im Kreditgeschäft betrachtet werden. Gem. MaRisk BTO 1.2 Tz. 7 soll die Konditionengestaltung u.a. auf den Risikoappetit des Instituts und die Einstufung des Kreditnehmers im Risikoklassifizierungsverfahren abgestimmt werden. Bei beiden Aspekten bestehen ggf. Einflüsse aus etwaigen ESG-Risiken (siehe: Risikoappetit AT 4.2 Tz. 2; Risikoklassifizierungsverfahren: BTO 1.2 Tz. 6). Sofern ESG-Risiken bereits in der Risikomessung integriert sind, z.B. in der Ratingnote bzw. PD, spiegeln Expected-Loss-Modelle und darauf aufsetzende Margenkalkulationen diese Risiken wider. Dies stellt aktuell in der Praxis jedoch noch die Ausnahme dar. Alternativ können die Konditionen anhand von Zuschlägen für ESG-Risiken (und auch Abschlägen bei ESG-Chancen) hergeleitet werden. Die Höhe der Zuschläge sollte risikoorientiert plausibilisiert werden.

UMSETZUNGSFRIST

Gemäß Anschreiben zu den MaRisk sind klarstellende Aspekte der MaRisk-Novelle ab sofort einzuhalten. Grundsätzlich werden die Anforderungen an ESG-Risiken durch die BaFin als Klarstellungen klassifiziert. Nur für explizit benannte Neuerungen, wie bspw. die Betrachtung langfristiger Zeithorizonte (d.h. Stresstests und Berücksichtigung in der Risikomessung) und die Verwendung wissenschaftsbasierter Szenarien, gilt eine Übergangsfrist bis 01.01.2024.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die 7. MaRisk-Novelle bei dem Thema ESG-Risiken erhebliche Veränderungen mit sich bringt. Im Rahmen der Umsetzung der MaRisk-Novelle im Risikocontrolling sollten insb. die Risikoinventur, die Durchführung von Stresstests, die Risikoquantifizierung, die Berücksichtigung in der Geschäfts- und Risikostrategie, die Limitierung und das Reporting sowie ESG-Ratings und das Pricing als querschnittlich gelagerte Themen besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Besonders bei der Betrachtung von Klima- und Umweltrisiken ist ein angemessen langer Zeithorizont erforderlich, da diese Risiken oft erst deutlich zeitversetzt schlagend werden. Stresstests und Szenarioanalysen spielen eine wichtige Rolle bei der Quantifizierung von ESG-Risiken, da diese in herkömmlichen Risikomodellen oft nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse aus Stresstests sollten in die

Strategie, in Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie in die Risikotragfähigkeitsrechnung integriert werden.

Verglichen mit der Konsultationsfassung der MaRisk-Novelle sind Anpassungen vorgenommen worden, die kleineren und mittleren Instituten mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken Möglichkeiten für eine vereinfachte Umsetzung bietet. Eine allgemein wichtige Erleichterung stellt der Fokus auf Umweltrisiken (anstelle aller ESG-Risiken) im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung dar.

Es werden auch in Zukunft weitere regulatorische Maßnahmen und Richtlinien eingeführt werden (z.B. aufsichtliche Berichterstattung in der CRR III), die die Integration von ESG-Risiken im Bankensektor vorantreiben. Internationale Initiativen wie das Sustainable Finance Framework der Europäischen Union werden auch weiterhin eine treibende Kraft für nachhaltiges Risikomanagement in der Finanzbranche sein.

Mit diesem Fachbeitrag haben Sie einen vertiefenden Einblick in die Herausforderungen rund um die Behandlung des ESG-Risikos gewonnen. Sie wollen noch mehr wissen? Wie zu nahezu allen regulatorischen Themen halten wir auch zu **ESG-Risiken umfassende Consulting- und Trainingsangebote** für Sie bereit. 1 PLUS i unterstützt Sie neben der Klärung spezifischer Fragen insb. auch bei der konkreten **Umsetzung der MaRisk** in Ihrem Institut. Darüber hinaus erarbeiten wir in unseren Teams Quick-Check-Lösungen, welche wir Ihnen im Rahmen von **Inhouse-Kundenworkshops** sehr gern vorstellen. Sprechen Sie uns gern an!

Ihr 1 PLUS i Team



henning.heuter@1plusi.de
michael.hoelzl@1plusi.de
david.kamm@1plusi.de
christian.stepanek@1plusi.de

UNTERSTÜTZUNG
DURCH 1 PLUS i

AUTOREN

HENNING HEUTER
 MICHAEL HÖLZL
 DAVID KAMM
 DR. CHRISTIAN
 STEPANEK